

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
(SPO M BW)
vom 18.05.2015**

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 44 Abs.4, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien– und Prüfungsordnung
¹Diese Studien– und Prüfungsordnung regelt den Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) vom 14. November 2013 (Amtsblatt 2013) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studienganges ist es, eine vertiefte anwendungsbezogene wissenschaftliche Ausbildung im Bereich der Wirtschaftswissenschaften und ihrer Propädeutika zu vermitteln und dabei weitere Möglichkeiten der Spezialisierung zu bieten.
- (2) Aufbauend auf einem grundständigen Hochschulstudium vermittelt der Studiengang Kenntnisse und Fähigkeiten die erforderlich sind, um hochqualifizierte Fach- und Führungsaufgaben in der Wirtschaft, in öffentlichen Institutionen sowie im Bereich der Wissenschaft und der Forschung und Entwicklung wahrzunehmen.
- (3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges überblicken die ökonomischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge innerhalb der behandelten Fachgebiete und sind in der Lage tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um selbständig relevante Problemstellung und Aufgaben erkennen und erfolgreich bearbeiten zu können. ²Sie sind sich dabei ihrer besonderen gesellschaftlichen und individuellen Verantwortung bewusst und handeln entsprechend.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind
 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sieben Studiensemestern (210 ECTS-Punkte) im Bereich der Wirtschaftswissenschaften oder eines artverwandten Studienganges an einer deutschen Hochschule oder einen anderen gleichwertigen Abschluss einschließlich eines praktischen Studiensemesters im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten
 2. mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5)
 3. mit einer Note der Abschlussarbeit von 2,0 oder besser
- (2) ¹Studienbewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs (180 ECTS-Punkte) oder sieben (210 ECTS-Punkte) Studiensemestern, welchen ein praktisches Studiensemester ganz oder teilweise fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie das Praktische Studiensemester zur Anmeldung der Masterarbeit nachweisen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. ²Das praktische Studiensemester besteht aus einem Hochschulpraktikum mit einer Dauer von 18 Wochen sowie den dazu gehörigen praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) Die Umrechnung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt grundsätzlich nach der bayerischen Formel.
- (4) Die Feststellung über die Erfüllung der fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch die Prüfungskommission.

§ 4

Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern.

§ 5 Module

(1) ¹Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2) Die Benotung aller Prüfungen der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.

§ 6 Masterarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Masterarbeit.

(2) ¹Die Masterarbeit muss zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, eine komplexe Fragestellung aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften mit besonderem Schwierigkeitsgrad durch selbständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnis ergebnisorientiert und produktiv zu bearbeiten. ²Die Fragestellung der Masterarbeit muss entweder im theoretischen oder im praktischen Kontext ein erkennbarer Anwendungsbezug aufweisen. ³Das Ergebnis der Masterarbeit soll zudem erkennen lassen, ob eine Befähigung zur Promotion grundsätzlich vorliegt oder nicht. ⁴Bei einer Bewertung der Masterarbeit mit „1,0“ oder „1,3“ liegt grundsätzlich die Befähigung zur Promotion vor.

(3) Die Zulassung der Masterarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission, soweit alle inhaltlichen und formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Frist von der Zulassung der Masterarbeit bis zu ihrer Abgabe beträgt sechs Monate.

§ 7 Masterprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Masterprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung

wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen. ³Die Kurzform lautet „M.A.“.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2015 im ersten Studiensemester aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M BW) vom 24. November 2010 (Amtsblatt 2010); im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(3) ¹Für Studierende, für die die in Abs.2 genannte SPO gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen des dritten Studiensemesters letztmalig im Wintersemester 2015/2016,

2. (Wiederholungs)Prüfungen des dritten Studiensemesters letztmalig im Sommersemester 2018

angeboten.

²Studierende, die auf Grund des Satzes 1 Nr.2 ihr Studium nicht beenden können und keine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, werden von Amts wegen durch die Prüfungskommission in die Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 überführt.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Fakultätsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die Prüfungskommission besondere Regelungen für Prüfungen treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 08.05.2015 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 18.05.2015.
Coburg, den 18.05.2015

gez.
Prof. Dr. Pötzl
Präsident

Diese Satzung wurde am 18.05.2015 in der Hochschule Coburg niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 18.05.2015 durch Anschlag bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 18.05.2015.

Anlage 1
Masterstudiengang Betriebswirtschaft
Übersicht über die Module und Prüfungen

Modulgruppe I - Wissenschaftliche Methoden und Propädeutika (es sind vier der aufgelisteten Module zu wählen)						
1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen		
	Module	SWS	Art ^{I)}	Art ^{II)}	Dauer ^{III)}	ECTS ^{VI)}
1	Wissenschaftstheorien und Forschungsansätze	2	SU, S, Ü	schrP oder prLN ¹⁾	90	3
2	Entscheidungstheorien	2	SU, S, Ü	schrP oder prLN ²⁾	90	3
3	Methoden der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung	2	SU, S, Ü	schrP oder prLN ²⁾	90	3
4	Internationale wirtschaftswissenschaftliche Fallstudien	2	SU, S, Ü	schrP oder prLN ³⁾	90	3
5	Führungstraining	2	SU, S, Ü	schrP oder prLN ⁴⁾	90	3
6	Philosophie	2	SU, S, Ü	schrP oder prLN ¹⁾	90	3
7	Soziologie	2	SU, S, Ü	schrP oder prLN ¹⁾	90	3
8	Politologie	2	SU, S, Ü	schrP oder prLN ²⁾	90	3
9	Psychologie	2	SU, S, Ü	schrP oder prLN ²⁾	90	3
10	Rechtswissenschaften	2	SU, S, Ü	schrP oder prLN ²⁾	90	3
11	Ethik	2	SU, S, Ü	schrP oder prLN ¹⁾	90	3
12	Innovation	2	SU, S, Ü	schrP oder prLN ³⁾	90	3
	Summe Modulgruppe I	4x2=8				4x3=12

Anlage 1
Masterstudiengang Betriebswirtschaft
Übersicht über die Module und Prüfungen

Modulgruppe II - Wirtschaftswissenschaftliche Fächer (es sind zwei der aufgelisteten Module zu wählen)						
1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen		
	Module	SWS	Art ^D	Art ^{II}	Dauer ^{III}	ECTS ^{VI}
13	Ökonomische Theorien	4	SU, S, Ü	schrP oder prLN ²⁾	120	6
14	Wirtschaftspolitik	4	SU, S, Ü	schrP oder prLN ²⁾	120	6
15	Theorien der Unternehmung	4	SU, S, Ü	schrP oder prLN ²⁾	120	6
16	Aktuelle Aspekte der Wirtschaftswissenschaften	4	SU, S, Ü	schrP oder prLN ²⁾	120	6
	Summe Modulgruppe II	2x4=8				2x6=12

Anlage 1

Masterstudiengang Betriebswirtschaft

Übersicht über die Module und Prüfungen

Modulgruppe III – Betriebswirtschaftliche Fächer (es sind sechs der aufgelisteten Module zu wählen)						
1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen		
	Module	SWS	Art ^{D)}	Art ^{II)}	Dauer ^{III)}	ECTS ^{VI)}
17	Unternehmensführung	4	SU, S, Ü	schrP oder prLN ²⁾	120	6
18	Marketingmanagement	4	SU, S, Ü	schrP oder prLN ²⁾	120	6
19	Vertriebsmanagement	4	SU, S, Ü	schrP oder prLN ²⁾	120	6
20	Personal- und Organisationsmanagement	4	SU, S, Ü	schrP oder prLN ²⁾	120	6
21	IT-Management	4	SU, S, Ü	schrP oder prLN ²⁾	120	6
22	Business-Intelligence	4	SU, U, Ü	schrP oder prLN ²⁾	120	6
23	Management von Wertschöpfungsketten	4	SU, U, Ü	schrP oder prLN ²⁾	120	6
24	Simulation betriebswirtschaftlicher Systeme	4	SU, U, Ü	schrP oder prLN ²⁾	120	6
25	Managementmethoden	4	SU, U, Ü	schrP oder prLN ²⁾	120	6
26	Bankmanagement	4	SU, S, Ü	schrP oder prLN ²⁾	120	6
27	Risikomanagement	4	SU, S, Ü	schrP oder prLN ²⁾	120	6
28	Versicherungsmanagement	4	SU, S, Ü	schrP oder prLN ²⁾	120	6
29	Jahresabschlussanalyse	4	SU, S, Ü	schrP oder prLN ²⁾	120	6
30	Controlling und Kostenmanagement	4	SU, S, Ü	schrP oder prLN ²⁾	120	6
31	Industriemanagement	4	SU, S, Ü	schrP oder prLN ²⁾	120	6
32	Finanzmanagement	4	SU, S, Ü	schrP oder prLN ²⁾	120	6
33	Aktuelle Aspekte der Betriebswirtschaftslehre ^{IV)}	4	SU, S, Ü	schrP oder prLN ²⁾	120	6
	Summe Modulgruppe III	6x4=24				6x6=36

Anlage 1
Masterstudiengang Betriebswirtschaft
Übersicht über die Module und Prüfungen

Modulgruppe IV - Projekte						
1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen		
	Module	SWS	Art ^{I)}	Art ^{II)}	Dauer ^{III)}	ECTS ^{VI)}
34	Projekt I ^{V)}	3	S	PA	-	6
35	Projekt II ^{V)}	3	S	PA	-	6
	Summe Modulgruppe IV	2x3=6				2x6=12

Modulgruppe V - Abschlussarbeit						
1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen		
	Module	SWS	Art ^{I)}	Art ^{II)}	Dauer ^{III)}	ECTS ^{VI)}
36	Masterarbeit	-	-	MA	-	18
	Summe Modulgruppe V	6				18

Summe Modulgruppen I - V	46	90
--------------------------	----	----

Anlage 1
Masterstudiengang Betriebswirtschaft
Anmerkungen

- I) Art der Lehrveranstaltung
- | | | |
|----|-----------------------------|--|
| SU | Seminaristischer Unterricht | |
| S | Seminar | |
| Ü | Übung | |
- II) Art der Prüfung
- | | | |
|-------|--|--------------|
| schrP | schriftliche Prüfung | |
| prLN | praktischer Leistungsnachweis | |
| | 1) Schriftliche Dokumentation einer Präsentation | 12-15 Seiten |
| | 2) Seminararbeit | 12-15 Seiten |
| | 3) Erstellung und Präsentation einer Fallstudie | 12-15 Seiten |
| | 4) Lernportfolio | 12-15 Seiten |
| PA | Projektarbeit | 15-18 Seiten |
| MA | Masterarbeit | 60-80 Seiten |
- III) Dauer der Prüfung
- In Minuten
- IV) Im Rahmen der „Aktuellen Aspekte der Betriebswirtschaftslehre“ werden jeweils aktuelle Themen der Betriebswirtschaftslehre vertieft. Die jeweilige Festlegung der genauen Themenstellungen erfolgt durch den Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan.
- V) Gemäß Beschluss des Fakultätsrates über den Lehrplan werden verschiedene Projekte aus dem forschungsorientierten oder anwendungsorientierten Bereich der Wirtschaftswissenschaften angeboten. Die Studierenden haben insgesamt 2 Projekte zu absolvieren.
- VI) Die Gewichtung der Noten entspricht den ECTS-Punkten